

# RS OGH 1995/6/21 13Os189/94, 13Os67/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1995

## Norm

StGB §320 Abs1 Z3

KrMatG §1 Abs1

## Rechtssatz

Dem Bewilligungsbescheid kommt bei der Beurteilung, ob entgegen den bestehenden Vorschriften gehandelt wurde, entscheidende Bedeutung zu. Sind die Lieferungen von Kampfmitteln nicht für das im Bescheid bezeichnete Land, sondern für ein anderes Land bestimmt, so liegt eine Ausfuhr entgegen den bestehenden Vorschriften vor. Dabei ist nicht sosehr ausschlaggebend, welchen Weg (Landweg, Seeweg oder Luftweg) die Kampfmittel nehmen, sondern für wen die Ausfuhr (Durchfuhr) erfolgte.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 67/91

Entscheidungstext OGH 21.01.1993 13 Os 67/91

Vgl auch; Beisatz: Ist die Bezeichnung des Bestimmungslandes essentiell für die Bewilligung einer

Kriegsmaterialausfuhr, dann kann sie diesen für den Bereich des § 320 Abs 1 Z 3 StGB anzuerkennenden

Charakter für die Anwendung des § 7 KMG nicht verlieren. Denn die "nach diesem Bundesgesetz erforderliche

Bewilligung", auf die im Tatbestand dieser letztgenannten Strafnorm Bezug genommen wird, umfasst eben auch

das Bestimmungsland, auf das allein sich die Bewilligung erstreckt. (T1)

- 13 Os 189/94

Entscheidungstext OGH 21.06.1995 13 Os 189/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0109465

## Dokumentnummer

JJR\_19950621\_OGH0002\_0130OS00189\_9400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)